

**Stellungnahme von Deutschlandradio
zum
überarbeiteten Referentenentwurf der Bundesregierung¹**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes**

Köln, den 2. April 2019

Deutschlandradio begrüßt die fortgeschriebene Entwurfsfassung in Artikel 1, Ziffer 4. und 7. des überarbeiteten Referentenentwurfs. Von der beabsichtigten Neufassung des Telekommunikationsgesetz zur Interoperabilität sowohl von Autoradiogeräten als auch von sonstigen Radiogeräten erwartet Deutschlandradio eine erhebliche Unterstützung der Nutzung von Digitalradio. Dessen Erfolg als eine zukunftsweisende, wirtschaftliche und umweltfreundliche Technologie zur terrestrischen Ausstrahlung von Hörfunk liegt im Allgemeininteresse.

Der überarbeitete Referentenentwurf differenziert zwischen Autoradios und sonstigen Radiogeräten. Dies ist zur Berücksichtigung der je unterschiedlichen Vorgaben des europäischen Rechts (Art. 113 Abs. 1 und Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972) – EECC –) sinnvoll und dient auch der Normenklarheit.

Die in Artikel 1, Ziffer 4. (§ 48 Abs. 5 TKG-E) vorgesehene Regelung zur Interoperabilität von nicht in Autos eingebauten Radiogeräten dient dabei der Wahrnehmung des Spielraums aus Art. 113 Abs. 2 EECC. Allerdings bleibt der Wortlaut des § 48 Abs. 5 TKG-E insofern hinter den Möglichkeiten aus dem EECC zurück, als er lediglich einen Empfänger vorschreibt, „der (...) den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht“. Dazu genügt eine technische Schnittstelle. Art. 113 Abs. 2 EECC indessen verfolgt das Regelungsziel, die Interoperabilität tatsächlich zu „gewährleisten“. Hier rät Deutschlandradio zu einer Formulierung, die sicherstellt, dass der Empfang digitaler Hörfunksignale durch die Nutzerinnen und Nutzer ohne weiteren Aufwand stattfindet. Nur dann kommt die Vorschrift der Entwicklung digitalen Hörfunks zugute.

Der Entwurf sieht die Interoperabilität gleichlautend sowohl für alle Autoradios als auch für alle Radiogeräte vor, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden (§ 150 Abs. 16 TKG-E). Dieses nun einheitliche Datum schafft Klarheit für den Markt und für die Käuferinnen und Käufer. Allein dadurch wird der Gesetzgeber die Entwicklung von Digitalradio in Deutschland befördern.

¹ Bearbeitungsstand: 21.03.2019, 15:58 Uhr